

1972	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1972	Nr. 72
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 72	Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung)	1257
19. 7. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats 311-6	1260
24. 7. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung 2125-4-36	1262

**Verordnung
über die Betriebe des Baugewerbes,
in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist
(Baubetriebe-Verordnung)**

Vom 19. Juli 1972

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791), wird verordnet:

§ 1

Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld in folgenden Betrieben des Baugewerbes zu fördern:

1. Betriebe des Baugewerbes, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 fallen und in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:

- a) Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
- b) Aufstellen von Bauaufzügen und Baugerüsten;
- c) Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerkes der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren; nicht erfaßt werden Spezialbetriebe, die das Mauerwerk durch Aufstellen von Öfen oder durch Infrarot-Bestrahlung austrocknen oder durch Aufsprühen von Chemikalien ohne Einwirkung auf das Gefüge entfeuchten;

- d) Beton- und Stahlbetonarbeiten, Schalungsarbeiten, ferner Herstellen von Betonmischungen, soweit es überwiegend für den eigenen Bedarf erfolgt, sowie Stahlbiege- und -flecharbeiten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen Bauleistungen ausgeführt werden; dies gilt auch für Arbeiten in selbständiger Teiltätigkeit; nicht erfaßt werden Spezialbetriebe, die Betonmischungen oder Fertigmörtel gewerbsmäßig herstellen und vertreiben, ferner Spezialbetriebe, die Stähle nur biegen und flechten, um sie an verarbeitende Betriebe als Baustoff zu liefern;
- e) Brunnenbau-, Wasserhaltungs-, Bohr-, Rohrleitungsbau- und Wasserwerksbauarbeiten; nicht erfaßt werden Spezialbetriebe für Brunnenbau-, Wasserhaltungs-, Bohr-, Rohrleitungsbau- und Wasserwerksbauarbeiten, die nicht gewerblich Bauleistungen erbringen;
- f) chemische Bodenverfestigungsarbeiten, die bei der Erbringung von Bauleistungen anfallen;
- g) Estricharbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen und ähnlichen Stoffen;
- h) Fertigbauarbeiten: Herstellen, Zusammenfügen oder Einbauen von Fertigbauteilen; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe;

- i) Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 - j) Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 - k) Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 - l) Gleisbauarbeiten;
 - m) Hochbauarbeiten;
 - n) Holzschutzarbeiten an Bauteilen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung von Bauleistungen durchgeführt werden;
 - o) Isolier- und Dämmungsarbeiten, insbesondere Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten, auch in Fabriken, Kesselräumen sowie auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art;
 - p) Kanalbau- und Sielbauarbeiten;
 - q) Maurerarbeiten;
 - r) Meliorationsarbeiten: Aptierungs-, Drainierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art, einschließlich Grabenräumung, wie das Entwässern von Grundstücken und größeren urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Faszinierungsarbeiten und des Verlegens von Drainagerohrleitungen, Herstellen von Vorflutanlagen, Schleusenanlagen;
 - s) Mörtelmischarbeiten, auch Herstellen von Fertigmörtel, soweit es überwiegend für den eigenen Bedarf erfolgt;
 - t) Montagebauarbeiten, die der Erstellung von Bauten aller Art oder der Ausführung sonstiger Bauleistungen dienen; nicht erfaßt werden reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten sowie der Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau;
 - u) Rammarbeiten;
 - v) Rohrleitungstiefbau-Arbeiten; nicht erfaßt werden Installationsbetriebe, die im Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit Erdaushebungen vornehmen;
 - w) Schacht- und Tunnelbauarbeiten;
 - x) Schornsteinbauarbeiten;
 - y) Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfaßt werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren Hauptzweck der Gewinnung von Rohmaterialien dient;
 - z) Stakerarbeiten;
 - aa) Steinmetzarbeiten auf dem Bau, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden;
 - bb) Straßenbauarbeiten, insbesondere Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, soweit es überwiegend für den eigenen Bedarf erfolgt;
 - cc) Straßenwalzarbeiten;
 - dd) Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich Verarbeitung von Gips-, Gipskarton-, Kunststoff- und sonstiger Platten und Anbringung von Putzträgern aller Art;
 - ee) Taucharbeiten, die im Zusammenhang mit Bauleistungen von Betrieben des Baugewerbes durchgeführt werden;
 - ff) Terrazzoarbeiten;
 - gg) Tief-, Erd- und Wasserbauarbeiten sowie Landeskulturbauarbeiten, insbesondere Wildbach- und Lawinenverbauungen, Wegebau sowie Meliorations-, Landgewinnungs- und Deicharbeiten;
 - hh) Verlegen von Bodenbelägen, das von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt wird;
 - ii) Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn der vermietende Betrieb die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung von Bauleistungen einsetzt;
 - jj) Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
2. Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues, in denen fortgesetzt und ausschließlich oder überwiegend folgende Arbeiten verrichtet werden:
- a) Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
 - b) Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben wie an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
 - c) Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faszinierenbau;
 - d) ingenieurbiologische Arbeiten aller Art, Landschaftsbauarbeiten im Rahmen des Umweltschutzes;
 - e) Schutzpflanzungen aller Art;
 - f) Drainierungsarbeiten;
 - g) Meliorationsarbeiten;
 - h) Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten;
3. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.
- (2) Die ganzjährige Beschäftigung ist in Betrieben nach Absatz 1 nur zu fördern, wenn diese nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauleistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes erbringen.

§ 2

Ausgeschlossene Betriebe

Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist nicht zu fördern insbesondere in Betrieben

- a) des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
- b) des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 ausgeführt werden;
- c) der Fassadenreinigung;
- d) der Fußboden- und Parkettlegerie;
- e) des Glaserhandwerks;

- f) des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation;
- g) des Malerhandwerks, soweit nicht überwiegend Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden;
- h) des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes;
- i) der Naßbaggererei;
- j) der Ofen- und Herdsetzerei;
- k) der Sand- und Kiesgruben;
- l) des Säurebaues;
- m) des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, einschließlich der Rohgewebeindustrie;
- n) der Tapetenkleberei;
- o) der Ziegeleien.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h zweiter Halbsatz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h zweiter Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters,
des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses
und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 19. Juli 1972

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 der Konkursordnung sowie des § 43 Abs. 5 und des § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats vom 25. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 329), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Konkursverwalter erhält in der Regel von den ersten

10 000 DM der Teilungsmasse 15 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

50 000 DM der Teilungsmasse 12 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

100 000 DM der Teilungsmasse 6 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

500 000 DM der Teilungsmasse 2 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu

1 000 000 DM der Teilungsmasse 1 v. H.,
von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{2}$ v. H.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 400 DM betragen.“

2. In § 4 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung ist abweichend vom Regelsatz (§§ 1 bis 3) festzusetzen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Konkursverwalters es erfordern.

(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltertätigkeit ausgemacht hat, ohne daß die Teilungsmasse entsprechend größer geworden ist, oder
- b) der Verwalter zur Vermeidung von Nachteilen für die Konkursmasse das Geschäft weitergeführt oder er Häuser verwaltet hat und die Teilungsmasse nicht entsprechend größer geworden ist.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn

- a) der Konkursverwalter in einem früheren Vergleichsverfahren als Vergleichsverwalter erhebliche Vorarbeiten für das Konkursverfahren geleistet und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten hat oder
- b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Konkursverwalter das Amt übernahm, oder
- c) das Konkursverfahren vorzeitig beendet wird (etwa durch Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder durch Einstellung des Verfahrens) oder
- d) die Teilungsmasse groß war und die Geschäftsführung verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Konkursverwalter stellte.“

3. In § 7 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Klammer „(z. B. mehrere Jahre)“ gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Vergleichsverwalter erhält als Vergütung in der Regel $\frac{1}{2}$ der in § 3 Abs. 1 für den Konkursverwalter bestimmten Sätze, in der Regel jedoch mindestens 300 DM.“

5. In § 10 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Prüfung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltertätigkeit ausgemacht hat oder
- b) durch die Ausübung des Mitwirkungsrechts bei Rechtsgeschäften des Schuldners nach § 57 VerglO oder durch Maßnahmen mit Rücksicht auf Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach §§ 58 ff. VerglO oder infolge anderer durch das Verfahren bedingter Umstände die Verwaltertätigkeit besonders umfangreich war.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn

- a) das Vergleichsverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet wurde oder
- b) das Aktivvermögen des Schuldners groß war und das Verfahren verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Verwalter stellte oder

c) der Verwalter ausnahmsweise zum Vergleichsverwalter bestellt wurde, obwohl er vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Vorbereitung des Vergleichsantrags tätig war und für die vorbereitende Tätigkeit ein Entgelt erhalten hat.“

6. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „ganz besonders gelagerten“ gestrichen.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „mindestens“ gestrichen und die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(2) Soweit die Vergütung oder der Ersatz für Zeitversäumnis jeweils noch nicht festgesetzt ist, gelten die §§ 1 bis 13 der Verordnung vom 25. Mai 1960, zuletzt geändert durch diese Verordnung, auch

- a) für Konkursverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind,
- b) für Vergleichsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind; ist der Vergleich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestätigt, das Verfahren aber noch nicht beendet, so gelten sie nur für das Nachverfahren.

Bonn, den 19. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Zweite Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung

Vom 24. Juli 1972

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kaugummi-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 754), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung vom 21. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 703), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Buchstaben b und c wird jeweils das Wort „Kondensationsgrad“ durch das Wort „Polymerisationsgrad“ ersetzt.
2. Nach Nummer 5 Buchstabe g wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:
„h) Polyolefinharze;“.
3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. a) Hartparaffine natürlicher Herkunft,
b) Synthetische Hartparaffine,
c) Mikrokristalline Wachse;“.
4. In Nummer 18 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „Gummi arabicum;“ als neue Zeile angefügt.
5. Nach Nummer 19 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:
„20. Cellulose als Füll- oder Trennmittel.“
6. Die Vorschriften über die Reinheitsanforderungen werden wie folgt geändert:
 - a) Nach den Reinheitsanforderungen zu Nummer 5 g werden folgende Reinheitsanforderungen zu Nummer 5 h eingefügt:
„Zu Nummer 5 h:
Die Viskosität muß bei 140° Celsius mindestens 11 000 Centistokes betragen.
Der Erweichungspunkt (Ring- und Kugelmethode DIN 1995 U 4) darf nicht unter 95° Celsius liegen.
Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen Polyolefinharzes darf die Jodfarbzahl 40 (= 40 Milli-

gramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.

Der Gehalt an monomeren Ausgangsstoffen darf höchstens 0,05 Vomhundertteile betragen. Der Aschegehalt darf 0,1 Vomhundertteile nicht überschreiten.

Polyolefinharze dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.“

- b) Die Reinheitsanforderungen zu den Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
- c) Bei den Reinheitsanforderungen zu Nummer 6 wird das Wort „Ultraviolett-Analysenquarzlampe“ durch die Worte „Ultraviolett-Niederdruck-Analysenquarzlampe (Wellenlänge 254 nm)“ ersetzt. Außerdem wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Dick- und dünnflüssiges Paraffin dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.“
- d) Die Reinheitsanforderungen zu Nummer 7 erhalten folgende Fassung:
„Zu Nummer 7 a:
Die Viskosität darf bei 100° Celsius 5,8 Centistokes nicht überschreiten.
Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 43° Celsius und nicht über 75° Celsius liegen.
Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen Hartparaffins darf die Jodfarbzahl 1 (= 1 Milligramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.
Die Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen ist nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches vorzunehmen.
Bei Hartparaffinen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 62° Celsius ist die Prüfung auf das Verhalten gegen Schwefelsäure nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches für die Prüfung von Hartparaffin vorzunehmen. Bei Hartparaffinen, deren Erstarrungstemperatur 62° Celsius überschreitet, ist das Verhalten gegen Schwefelsäure unter sonst gleichen Prüfbedingungen bei einer Temperatur zu bestimmen, die 8° Celsius über der Erstarrungstemperatur des Paraffins liegt.
Die schwefelsaure Schicht darf in keinem Fall im durchfallenden Licht stärker gefärbt sein als die für die Prüfung von Hartparaffin nach dem Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Farbvergleichslösung. Erfolgt in der vorgeschriebenen Zeit von höchstens 5 Minuten

nach Beendigung des Erhitzens keine so weitgehende Trennung der Paraffin- und Schwefelsäureschicht, daß ein Farbvergleich durchgeführt werden kann, so ist wie folgt zu verfahren:

5 Milliliter der nach der Prüfvorschrift des Deutschen Arzneibuches vorgeschriebenen Farbvergleichslösung werden mit 5 Milliliter dickflüssigem Paraffin überschichtet, dem 0,1 % eines Emulgators zugesetzt ist. Die unmittelbar nach dem Erhitzen noch emulgierte Probe wird sofort mit der durch Schütteln emulgierten Farbvergleichslösung verglichen. Die Paraffin-Schwefelsäureemulsion darf nicht dunkler gefärbt sein als die Farbvergleichsemulsion.

Die Hartparaffine dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Sie dürfen in geschmolzenem Zustand bei der Betrachtung unter der Ultraviolett-Niederdruck-Analysenquarzlampe (Wellenlänge 254 nm) keine stärkere Fluoreszenz zeigen als eine Lösung von Chininsulfat in 0,1 normaler Schwefelsäure, die in 1 Milliliter 0,1 µg Chininsulfat (bezogen auf das 8-Hydrat) enthält.

Bei der papierchromatographischen Untersuchung im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe 3,4-Benzopyren, 1,2,5,6-Dibenzanthrazen und 20-Methylcholanthren keine blaufluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,01 Milligramm der drei genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm Hartparaffin entspricht.

Zu Nummer 7 b:

Die Viskosität darf bei 120° Celsius 9 Centistokes nicht unterschreiten und 30 Centistokes nicht überschreiten.

Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 92° Celsius und nicht über 105° Celsius liegen.

Zur Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen sind 5 Milliliter der im Wasserbad oder in einem höchstens auf 115° Celsius erwärmten Glycerinbad geschmolzenen Substanz mit 5 Milliliter einer bis kurz unter den Siedepunkt erhitzten gesättigten wäßrigen Lösung von Natriumchlorid p. a. 1 Minute lang zu schütteln. Nach dem Erkalten ist die wäßrige Schicht abzutrennen. Die abgetrennte wäßrige Schicht darf mit 0,10 Milliliter Phenolphthaleinlösung nicht rot gefärbt werden und höchstens 0,10 Milliliter 0,1-normale Natronlauge bis zum Farbumschlag nach Rot verbrauchen.

Die Prüfung auf das Verhalten gegen Schwefelsäure ist in gleicher Weise wie bei Hartparaffinen natürlicher Herkunft, deren Erstarrungstemperatur 62° Celsius überschreitet, vorzunehmen, jedoch mit dem Unterschied, daß an Stelle von 95%iger Schwefelsäure eine solche von 90 ± 0,5 % verwendet wird. Die

Beurteilung erfolgt wie bei den Hartparaffinen natürlicher Herkunft.

Zu Nummer 7 c:

Die Viskosität darf bei 100° Celsius 5,8 Centistokes nicht unterschreiten und 35 Centistokes nicht überschreiten.

Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 50° Celsius und nicht über 90° Celsius liegen.

Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen mikrokristallinen Waxes darf die Jodfarbzahl 60 (= 60 Milligramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.

Die Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen ist bei mikrokristallinen Wachsen mit einer 80° Celsius nicht überschreitenden Erstarrungstemperatur in gleicher Weise wie bei Hartparaffinen natürlicher Herkunft und bei mikrokristallinen Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur über 80° Celsius in gleicher Weise wie bei synthetischen Hartparaffinen vorzunehmen.

Die abgetrennte wäßrige Schicht darf in allen Fällen mit 0,10 Milliliter Phenolphthaleinlösung nicht rot gefärbt werden und höchstens 0,10 Milliliter 0,1-normale Natronlauge bis zum Farbumschlag nach Rot verbrauchen.

Mikrokristalline Wachse sind auf das Verhalten gegen Schwefelsäure in gleicher Weise wie Hartparaffine natürlicher Herkunft zu prüfen, jedoch mit dem Unterschied, daß

- a) an Stelle von 95%iger Schwefelsäure eine solche von 90 ± 0,5 % verwendet wird,
- b) folgende Erhitzungstemperaturen eingehalten werden:
 - bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 72° Celsius: 80° Celsius,
 - bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur über 72° Celsius: 8° Celsius
 über deren Erstarrungstemperatur.

Die schwefelsaure Schicht darf in keinem Fall im durchfallenden Licht stärker gefärbt sein als die für die Prüfung von Hartparaffinen nach dem Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Farbvergleichslösung.

Die mikrokristallinen Wachse dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Bei der papierchromatographischen Untersuchung im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe 3,4-Benzopyren, 1,2,5,6-Dibenzanthrazen und 20-Methylcholanthren keine blaufluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren als einem Gehalt von je 0,1 Milligramm der drei genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm mikrokristallinem Wachs entspricht."

- e) Nach den Reinheitsanforderungen zu Nummer 10 werden folgende Reinheitsanforderungen zu Nummer 20 eingefügt:

„Zu Nummer 20:

Teilchengröße	über 250 μ
Durchschnittspolymerisationsgrad nach Jayme-Wellm	620—680
Gehalt an α -Cellulose	80—90 %
Gehalt an Lignin	0,05—0,08 %
pH-Wert in 5%iger Suspension	4,9—5,3
Gehalt an Mineralstoffen (Asche)	0,1—0,2 %
Schwefeldioxid (Methode Reith-Willems)	unter 5 ppm“.

- f) Die Reinheitsanforderungen „Zu Nummern 1 bis 19“ werden durch folgende Reinheitsanforderungen „Zu Nummern 1 bis 20“ ersetzt:

„Zu Nummern 1 bis 20:

In einem Kilogramm der Stoffe mit Ausnahme von Obstpektin und Pektinsäure dürfen nicht mehr als

- 3 mg Arsen (As)
- 10 mg Blei (Pb)
- 40 mg Schwermetalle (insgesamt)

und in einem Kilogramm Obstpektin und Pektinsäure (Trockenmasse ca. 90 %) nicht mehr als

- 3 mg Arsen (As)
- 10 mg Blei (Pb)
- 60 mg Kupfer (Cu)
- 50 mg Schweflige Säure (SO₂) (Methode nach Reith-Willems)
- 10 mg Alkohol (Methyl-, Äthyl-, Isopropyl-)

enthalten sein; ferner dürfen die Stoffe

Kadmium (Cd),
Quecksilber (Hg),
Selen (Se),
Tellur (Te),
Thallium (Tl),
Uranium (U),
Chromate und
lösliche Bariumverbindungen

in nachweisbaren Mengen nicht enthalten sein.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Kaugummi-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BCBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.